

„Das Kind könnte wahrscheinlich noch leben“

Interview mit Strafverteidiger Andreas Meschkat, der die angeklagte Mutter des getöteten Säuglings vor Gericht vertrat

Es ist ein Fall, der die Öffentlichkeit aufwühlt: Eine 24-jährige Leipzigerin schüttelt ihr zweieinhalb Monate altes Baby so heftig, dass es stirbt. Knapp eineinhalb Jahre später verurteilt das Landgericht die Mutter, sie kommt mit einer Bewährungsstrafe davon. Ist die Strafe wirklich angemessen? Die LVZ sprach darüber mit dem Leipziger Strafverteidiger Andreas Meschkat, der die Angeklagte im Prozess vertrat.

Um den Fall und vor allem das Urteil gibt es hitzige Diskussionen. Haben auch Sie Reaktionen erreicht?

Ich habe dutzende E-Mails bekommen, in denen Menschen ihr Unverständnis über das Urteil zum Ausdruck brachten. Selbst Juristen haben ein Problem damit. Das ging bis hin zu Fragen wie „Kannst du das verantworten?“

Wie ist Ihre Antwort?

Es gibt da eine private und eine juristische Komponente: Juristisch kann ich das durchaus verantworten.

Können Sie die Debatte nachvollziehen?

Ein solcher Fall geht mit einer berechtigten starken Emotionalität einher. Es ist ein Säugling zu Tode gekommen, das ist etwas Furchtbares. Selbst Rechtsmedizinern, die unglaublich schlimme Dinge sehen, geht das nahe, sobald ein Säugling oder ein Kleinkind auf dem Obduktionstisch liegt. So ist das auch in der öffentlichen Wahrnehmung. Wenn ein wehrloses Kind durch Misshandlungen zu Tode kommt, greift man hinsichtlich der geforderten Sanktion viel höher, als es bei der gesetzlichen Abwägung zur Strafzumessung sonst tat- und schuldangemessen wäre.

Von Anfang an unstrittig war allerdings, dass die Angeklagte den Tod ihres zweieinhalb Monate alten Sohnes Leo verursacht hat.



Rechtsanwalt Andreas Meschkat in seiner Kanzlei in Leipzig.

FOTO: ANDRÉ KEMPNER

Wir haben in dem Fall ganz viele Facetten. Anfänglich war meine Mandantin wegen des Tatvorwurfs des Totschlags angeklagt und befand sich deshalb auch in Untersuchungshaft. Es gab keine objektiven entlastenden Beweismittel, der Tod des Kindes konnte nur durch ein Handeln meiner Mandantin passiert sein.

Verurteilt wurde sie dann jedoch wegen Körperverletzung mit Todesfolge im minderschweren Fall.

Anfangs hatte sie abgestritten, dass sie kausal für den Tod ihres Kindes verantwortlich ist. In mehreren Gesprächen habe ich sie davon über-

zeugt, sich zur Sache einzulassen und ihre damalige Lage zu erklären. Im Zuge einer zweiten Begutachtung hat sie sich dann ja auch geöffnet. Da wurde deutlich: Sie hat das alles nicht überblicken können, war akut überfordert. Es war ein Augen-

blicksversagen, sie wurde vom Gutachter auch als vermindert schuld-fähig eingeschätzt. Zum Tatbestand der Körperverletzung ist zu sagen: Dass das Schütteln eines Kindes zu Verletzungen führen kann, konnte ihr bekannt sein. Sie ist angeleitet

worden, wie sie mit dem Kind umgehen muss. Dass ihr Kind getötet wird, das wollte sie aber nicht.

Der tragische Fall ereignete sich unter den Augen des Jugendamtes in einer betreuten Mutter-Kind-Einrichtung. Aufgrund einer mangelnden Versorgung, Betreuung und Aufsicht durch die Kindesmutter war der kleine Leo ja schon einmal in Obhut des Jugendamtes. Doch dann entschied die Behörde, dass die junge Mutter eine zweite Chance verdient hat. Eine Woche später war das Kind tot. Trägt die Behörde daran Schuld? Mit Schuldzuweisungen gegenüber Dritten muss man vorsichtig sein. Wir

sind im Nachgang natürlich schlauer, weil wir nach der Hauptverhandlung Aussagen von allen Beteiligten und ein Ergebnis haben. Rein objektiv ist es natürlich eindeutig, dass das Kind wahrscheinlich noch leben würde, wenn die Mutter es nicht zurückbekommen hätte, weil es dann nicht aus einer akuten Überforderung heraus geschüttelt worden wäre. Aus Aussagen von Zeugen wie etwa der Pflegemutter ergibt sich auch, dass die Frau das Kind nicht hätte zurückbekommen dürfen. Gegenüber dem Jugendamt wurde eingeschätzt, dass sie zur Betreuung eines Kindes ungeeignet ist und wenn überhaupt, dann nur eine 24-Stunden-Betreuung für sie in Frage kommt.

Die Verantwortlichen waren also hinreichend gewarnt?

Es gab deutliche Warnsignale, das wurde im Prozess deutlich. Meine Mandantin war objektiv nicht geeignet, ihr Kind zu versorgen, das hätte man erkennen können und vielleicht auch müssen. Aber zur Frage, wie sehr das Jugendamt Schuld daran hat, maße ich mir kein Urteil an. Sie ist immerhin die Mutter des Kindes gewesen, das Elternrecht ist ein sehr starkes, geschütztes Recht. Ein Erziehungsfähigkeitsgutachten einzuholen, wäre vielleicht eine geeignete Maßnahme gewesen, das ist aber nicht gemacht worden.

Würden sie sagen, dass gerade Fälle wie dieser den Erwartungen der Öffentlichkeit nur selten gerecht werden können?

Ja. Man muss sich möglicherweise damit abfinden, dass es Sachverhalte gibt, bei denen jemand schuldig ist, aber die Sanktion nicht der öffentlichen Erwartung entspricht. Außerdem ist nicht immer eine Verantwortlichkeit in strafrechtlicher Hinsicht gegeben. Eine moralische Verantwortlichkeit steht dabei auf einem ganz anderen Blatt.

Interview: Frank Döring

Zur Person

Andreas Meschkat wurde 1963 in Essen geboren, studierte in Trier. Seit 1994 arbeitet er als Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht ist er

seit 20 Jahren. Zunächst war er seit 1994 in Chemnitz tätig, seit 1998 ist er in Leipzig. Meschkat ist verheiratet und Vater eines erwach-

senen Sohnes. In seiner Freizeit beschäftigt er sich mit Fotografie, Literatur und Musik – dies als Gitarrist bei den Lawriders.